

Vorrichtung“ angesehen und die Abgabe der Speisen daher als eine dem Regelsteuersatz unterliegende Restaurationsleistung angesehen, ohne auf die weiteren vom EuGH als bedeutsam angesehenen Merkmale (Fehlen von geschlossenen Räumen und Toiletten etc.) einzugehen. Klare Abgrenzungskriterien wurden damit vom BFH nicht geschaffen, insbesondere in Bezug auf die Frage, wann es sich lediglich um „behelfsmäßige Vorrichtungen“ handeln soll. Damit wird auch künftig die Abgabe zubereiteter Speisen an Imbissständen und Imbisswagen, aber insbesondere auch in Bäckereien und Metzgereien mit Stehtischen in den Verkaufsräumen, zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Entschieden ist dagegen, dass die Abgabe von zubereiteten Speisen in **Kinos, Sporthallen und Stadien** (Bratwürste, Popcorn, Pommes frites etc.) grundsätzlich keine Restaurationsleistung, sondern eine ermäßigt besteuerte Lieferung der Speisen darstellt. Allein die vorhandene Bestuhlung im Zuschauerbereich genügt insoweit nicht für die Qualifizierung als sonstige Leistung. Dies gilt auch, wenn z.B. im Foyer eines Kinos Sitzgelegenheiten und Tische vorhanden sind, da diese **nicht speziell für den Verzehr vorgesehen** sind, sondern auch als Wartebereich für die Kinobesucher dienen.

1.2.3 Abgabe von Speisen durch einen Caterer oder Partyservice

Die Abgabe von Speisen durch einen Caterer (für Veranstaltungen, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime etc.) oder durch einen Partyservice ist nur dann als eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Lieferung anzusehen, wenn sich der Unternehmer auf die reine Anlieferung von **Standardspeisen** (aus seinem Standardangebotsumfang) beschränkt, ohne zusätzliche Serviceleistungen anzubieten. Wird daher neben der reinen Anlieferung der Speisen auch Bedienpersonal zur Ausgabe der Speisen vor Ort gestellt oder Geschirr und Besteck mitgeliefert, ist die Leistung als Restaurationsleistung zu qualifizieren und unterliegt daher dem Regelsteuersatz. Unabhängig davon liegt auch dann immer eine regelbesteuerter Restaurationsleistung vor, wenn nicht nur Standardspeisen als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge angeboten werden, sondern die Speisen auf speziellen Wunsch des Kunden individuell zubereitet werden. Dies ist regelmäßig bei einem Partyservice der Fall, darüber hinaus aber z.B. auch bei der Anlieferung von Speisen für Kindertagesstätten, Schulen oder Altenheime, wenn die Speisen auf Wunsch des Kunden die „ernährungsphysiologischen Bedürfnisse“ der Essensteilnehmer berücksichtigen sollen (vgl. BFH Beschluss vom 14.7.2011, V S 8/11 (PKH)).

2. Ort der sonstigen Leistung

2.1 Bedeutung und Entwicklung der Ortsbestimmungen

Die **Bestimmung des Ortes einer sonstigen Leistung** ist für die Feststellung entscheidend, ob diese im Inland ausgeführt wird und damit steuerbar ist.

Bis zum 31.12.2009 galt dabei der Grundsatz, dass sonstige Leistungen am Sitz des leistenden Unternehmers versteuert wurden. Dies führte bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu Wettbewerbsvorteilen zugunsten von Anbietern mit Sitz in „Niedrigsteuerländern“. Zwar wurden auch nach alter Rechtslage einige Dienstleistungen bereits in dem Land besteuert, in dem der Empfänger (Kunde) ansässig war bzw. die Dienstleistung auch wirklich erbracht wurde, durch den technologischen Wandel (insbesondere das Internet) konnten jedoch immer mehr Dienstleistungen aus der Ferne erbracht werden, sodass zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung eine grundlegende Neuregelung der Ortsvorschriften erforderlich wurde.

Seit 1.1.2010 sollen daher Dienstleistungen möglichst am Sitz des Leistungsempfängers (Kunden) bzw. dem Ort der Leistungsausführung besteuert werden. Dies gilt bisher jedoch uneingeschränkt nur für Dienstleistungen an andere Unternehmer, in vielen Fällen aber auch schon bei der Ausführung von Dienstleistungen an Privatpersonen.

2.2 Überblick über die Ortsbestimmungen

Der **Ort für sonstige Leistungen** bestimmt sich nach §§ 3a, 3b und 3e UStG. § 3a Abs. 1 und Abs. 2 UStG enthalten dabei **allgemeine Grundsätze**, wonach:

- Sonstige Leistungen **an Nichtunternehmer** grundsätzlich am **Sitz des leistenden Unternehmers** ausgeführt werden (Abs. 1),
- Sonstige Leistungen **an andere Unternehmer** grundsätzlich am **Sitz des Leistungsempfängers** ausgeführt werden (Abs. 2).

§§ 3a Abs. 3-8, 3b und 3e UStG enthalten für **bestimmte sonstige Leistungen** Ausnahmen, die den Ort abweichend von den Grundsätzen nach § 3a Abs. 1 und Abs. 2 UStG bestimmen. Dabei ist auch hier auf den Status des Empfängers zu achten, da diese Ausnahmen überwiegend nur für Leistungen an Nichtunternehmer gelten.

Prüfungsreihenfolge zur Ermittlung des Ortes einer sonstigen Leistung

| | |
|--------------------|--|
| 1. Schritt: | Wird die Leistung an Unternehmer oder Nichtunternehmer ausgeführt? |
| 2. Schritt: | Prüfung einer Ausnahme nach §§ 3a Abs. 3-8, 3b, 3e UStG <ul style="list-style-type: none"> • Liegt eine dort genannte sonstige Leistung vor? • Gilt die Ausnahme unabhängig vom Status des Empfängers oder nur für Leistungen an Unternehmer oder Nichtunternehmer? |
| 3. Schritt: | Anwendung der Grundsätze, wenn keine Ausnahme eingreift: <ul style="list-style-type: none"> • § 3a Abs. 1 UStG für Leistungen an Nichtunternehmer • § 3a Abs. 2 UStG für Leistungen an Unternehmer |

| Ort der sonstigen Leistungen nach §§ 3a, 3b, 3e UStG | | |
|--|---|---|
| | Leistungen an Unternehmer | Leistungen an Nichtunternehmer |
| Grundsätze nach § 3a Abs. 1 und 2 UStG | Sitz/Betriebsstätte Leistungsempfänger (§ 3a Abs. 2 UStG) | Sitz/Betriebsstätte leistender Unternehmer (§ 3a Abs. 1 UStG) |
| Ausnahmen | | |
| Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken | Belegenheitsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG) | Belegenheitsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG) |
| kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels | Empfangsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG) | Empfangsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG) |
| kulturelle, unterhaltende und ähnliche Leistungen | | Tätigkeitsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG) |
| Restaurationsleistungen | Tätigkeitsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG) (Sonderregelung § 3e UStG) | Tätigkeitsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG) (Sonderregelung § 3e UStG) |
| Arbeiten an beweglichen Sachen und deren Begutachtung | | Tätigkeitsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG) |
| Vermittlungsleistungen | | Ort der vermittelten Leistung (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG) |
| Eintrittsberechtigung für kulturelle, unterhaltende u.ä. Veranstaltungen | Veranstaltungsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG) | |

| | | |
|--|---|--|
| Leistungen i.S.d. § 3a Abs. 4 S. 2 UStG an Empfänger mit Sitz im Drittland | | Sitz Leistungsempfänger (§ 3a Abs. 4 S. 1 UStG) |
| Personenbeförderungen | Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 S. 1 UStG) | Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 S. 1 UStG) |
| Güterbeförderungen | | Beförderungsstrecke (§ 3b Abs. 1 S. 1 und 3 UStG) Beförderungsbeginn (§ 3b Abs. 3 UStG) |
| Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Güterbeförderungen | | Tätigkeitsort (§ 3b Abs. 2 UStG) |
| Sonderregelungen für bestimmte Leistungen mit Drittlandsbezug | (§ 3a Abs. 6-8 UStG) | (§ 3a Abs. 6-8 UStG) |

2.3 Die Grundsätze nach § 3a Abs. 1 und Abs. 2 UStG

2.3.1 Leistungen an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 1 UStG)

Nach § 3a Abs. 1 S. 1 UStG werden sonstige Leistungen grundsätzlich am **Sitz des leistenden Unternehmers** ausgeführt. Abs. 1 gilt dabei jedoch nur bei Leistungen an Empfänger, die nicht unter Abs. 2 fallen (vgl. „vorbehaltlich Abs. 2“), da für die dort genannten Empfänger (Unternehmer und diesen gleichgestellte juristische Personen mit USt-IdNr.) andere Grundsätze aufgestellt werden.

Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich daher **nur bei Leistungen an Nichtunternehmer** nach § 3a Abs. 1 UStG. Nichtunternehmer in diesem Sinne sind:

- Leistungsempfänger, die **nicht Unternehmer** sind,
- Unternehmer, die die Leistung aber **nicht für ihr Unternehmen** beziehen,
- nicht unternehmerisch tätige **juristische Personen, denen keine USt-IdNr. erteilt** wurde.

Anstelle des Sitzes des leistenden Unternehmers ist nach § 3a Abs. 1 S. 2 UStG der **Ort seiner Betriebsstätte** maßgeblich, wenn die Leistung im Wesentlichen von dort aus ausgeführt wird (vgl. Abschn. 3a.1 Abs. 2 UStAE). Eine Betriebsstätte ist dabei jede feste Niederlassung, die über eigene Personal- und Sachmittel verfügt, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind (vgl. Abschn. 3a.1 Abs. 3 UStAE).

2.3.2 Leistungen an Unternehmer und bestimmte juristische Personen (§ 3a Abs. 2 UStG)

Nach § 3a Abs. 2 S. 1 UStG werden sonstige Leistungen grundsätzlich am **Sitzort des Leistungsempfängers** ausgeführt, wenn die Leistungen an andere Unternehmer ausgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit die Unternehmer die Leistung **für ihren unternehmerischen Bereich** und nicht für ihren Privatbedarf beziehen.

Anstelle des Sitzortes des Leistungsempfängers ist nach § 3a Abs. 2 S. 2 UStG der **Ort seiner Betriebsstätte** maßgeblich, wenn die Leistung nicht an den Unternehmenssitz, sondern an eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers ausgeführt wird (vgl. hierzu Abschn. 3a.2 Abs. 4-6 UStAE).

Unternehmern gleichgestellt werden nach **§ 3a Abs. 2 S. 3 UStG nicht unternehmerisch tätige juristische Personen**, denen für die Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe **eine USt-IdNr. erteilt** wurde. Hierunter fallen insbesondere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich hoheitlich tätig sind, aber auch nicht unternehmerisch tätige juristische Personen des Privatrechts, z.B. ein Idealvereine oder eine Holding (zur Anwendung bei teilweise unternehmerisch tätigen juristischen Personen vgl. Abschn. 3a.2 Abs. 13 und 14 UStAE).

Anmerkung:

Soweit in den folgenden Ausführungen zu §§ 3a Abs. 3-8, 3b und 3e UStG die Begriffe Unternehmer und Nichtunternehmer verwendet werden, ist zu beachten, dass auch hier juristische Personen mit USt-IdNr den Unternehmern gleichgestellt werden, diese also nicht zu den Nichtunternehmern gehören.

2.4 Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG)**2.4.1 Allgemeines**

§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG enthält eine spezielle Ortsbestimmung für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück stehen. Diese Leistungen werden dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt, also am **Belegenheitsort des Grundstücks**. Dies gilt abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 sowohl bei Leistungen **an Nichtunternehmer als auch an andere Unternehmer**.

Welche Leistungen unter diese Ortsbestimmung fallen, ist in § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 2 Buchst. a-c UStG beispielhaft aufgezählt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Aufzählung der wichtigsten Fälle, die nicht abschließend ist („...sind insbesondere...“). Neben den dort genannten Fällen fallen daher auch andere im Zusammenhang mit einem Grundstück stehende sonstige Leistungen unter § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 UStG.

§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG findet nur dann Anwendung, wenn die sonstige Leistung in einem **engen Zusammenhang** mit dem Grundstück steht. Leistungen, bei denen ein solch enger Zusammenhang fehlt, fallen daher nicht unter diese spezielle Ortsvorschrift. Hierzu gehören z.B. Immobilienanzeigen, Grundstücksfinanzierungen sowie die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen (vgl. Abschn. 3a.3 Abs. 3 und 10 UStAE).

Beispiel:

V mit Wohnsitz in Köln vermietet Wohnungen in einem ihm gehörenden Mietshaus in Aachen. Die Mieter sucht er über eine Immobilienanzeige in einer Aachener Zeitung.

Lösung:

Die Vermietungen sind sonstige Leistungen in engem Zusammenhang mit einem Grundstück, die am Belegenheitsort des Grundstücks in Aachen ausgeführt werden (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 und 2 Buchst. a UStG). Mit der Immobilienanzeige erbringt die Zeitung eine sonstige Leistung an V, die zwar in einem gewissen Bezug, aber nicht in engem Zusammenhang mit dem Grundstück steht. Diese Leistung wird daher nach § 3a Abs. 2 S. 1 UStG am Sitz des Leistungsempfängers V in Köln ausgeführt, da V als Vermieter Unternehmer ist (mangels personeller Ausstattung ist das Mietsgrundstück m.E. grundsätzlich nicht als Betriebsstätte i.S.d. § 3a Abs. 2 S. 2 UStG anzusehen).

2.4.2 Grundstücksvermietungen und ähnliche Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gehören nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 2 Buchst. a UStG die in § 4 Nr. 12 UStG bezeichneten Leistungen, also die **Vermietung und Verpachtung von Grundstücken** und diesen gleichgestellte Nutzungsüberlassungen an Grundstücken (vgl. hierzu Kap. VIII. 4.). Der Verweis bezieht sich dabei nur auf die inhaltlich in § 4 Nr. 12 UStG geregelten Leistungen, unabhängig davon, ob die Vermietungen nach dieser Vorschrift steuerfrei oder steuerpflichtig sind (vgl. Abschn. 3a.3 Abs. 4 UStAE).

So fallen unter § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 2 Buchst. a UStG auch solche Grundstücksvermietungen, die nach § 4 Nr. 12 S. 2 UStG ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen sind, z.B. die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc.), die Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen oder die kurzfristige Vermietung von Standflächen auf Campingplätzen.

2.4.3 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung und dem Erwerb

Zu den in § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 2 **Buchst. b** UStG genannten sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken gehören insbesondere die Leistungen der Grundstücksmakler, Grundstückssachverständigen sowie der Notare (vgl. Abschn. 3a.3 Abs. 7 UStAE).

2.4.4 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Erschließung und der Bebauung

Unter § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 2 **Buchst. c** UStG fallen alle sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Erschließung sowie der Koordinierung, Vorbereitung und Durchführung von Bauleistungen an Grundstücken, z.B. die Bauplanung, Vermessungsarbeiten, Baubetreuung oder Begutachtung von Grundstücken (z.B. Baugrundgutachten). Unter die Leistungen, die der Durchführung von Bauleistungen dienen, fallen dabei nicht nur Leistungen, die der Herstellung von Bauwerken dienen, sondern auch Erhaltungsaufwendungen (Reparatur- und Sanierungsarbeiten). Voraussetzung ist jedoch, dass diese **Bauleistungen** ausnahmsweise nicht als Lieferung (Werklieferung), sondern als **sonstige Leistungen** (Werkleistung) zu qualifizieren sind (zur Abgrenzung vgl. Kap. VI.).

2.4.5 Andere sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken

Zu den sonstigen, nicht ausdrücklich in Buchst. a–c genannten Leistungen in engem Zusammenhang mit einem Grundstück i.S.d. § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 UStG gehören insbesondere Leistungen, die im Zusammenhang mit der **Unterhaltung eines Grundstücks** stehen, z.B. Wartungsarbeiten, Grundstücksverwaltung etc.

Auch die **Vermittlung von Grundstücksvermietungen** (z.B. durch Immobilienmakler) fällt in den Anwendungsbereich des § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 UStG. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Vermittlung kurzfristiger Vermietungen in Hotels und Pensionen oder von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen (Abschn. 3a.3 Abs. 9 S. 2 UStAE). Der Ort der **Vermittlung solcher kurzfristiger Vermietungen** richtet sich daher:

- bei Vermittlungen für andere Unternehmer nach § 3a Abs. 2 UStG,
- bei Vermittlungen für Nichtunternehmer nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG.

Die **Vermietung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen** stellt grundsätzlich keine Grundstücksvermietung i.S.d. § 4 Nr. 12 UStG dar. Die Standflächenvermietung fällt damit zwar nicht unter das Regelbeispiel nach Buchst. a, gilt aber gleichwohl als sonstige in engem Zusammenhang mit einem Grundstück stehende Leistung nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 1 UStG am Belegenheitsort des Grundstücks (Messe-, Ausstellungsgelände) als ausgeführt (vgl. Abschn. 3a.4 Abs. 1 UStAE).

2.5 Vermietung von Beförderungsmitteln

| Ort bei der Vermietung von Beförderungsmitteln | | |
|---|---|---|
| Kurzfristige Vermietung | Längerfristige Vermietung | |
| an Unternehmer und Nichtunternehmer | an Nichtunternehmer | an Unternehmer |
| Regelfall (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG) Ort = Empfangsort | Regelfall (§ 3a Abs. 1 UStG) Ort = Sitz leistender Unternehmer | Regelfall (§ 3a Abs. 2 UStG) Ort = Sitz Leistungsempfänger |
| Sonderfälle bei Drittlandsbezug (§ 3a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und Abs. 7 UStG) | Sonderfall bei Drittlandsbezug (§ 3a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 UStG) | |

2.5.1 Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG)

§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG enthält eine spezielle Ortsbestimmung für die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln. Bei diesen Leistungen befindet sich der Ort grundsätzlich dort, wo das Beförderungsmittel dem Mieter zur Verfügung gestellt, d.h. körperlich übergeben wird. Dies gilt abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 sowohl bei kurzfristigen Vermietungen **an Nichtunternehmer als auch an andere Unternehmer**.

Als **Beförderungsmittel** sind Gegenstände anzusehen, deren Hauptzweck in der Beförderung von Personen oder Gütern besteht, egal ob zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, vgl. Abschn. 3a.5 Abs. 3 UStAE (Pkw, Motorrad, Fahrzeuganhänger, Boot etc.).

§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG gilt **nur bei kurzfristigen Vermietungen**. Kurzfristig sind dabei nach Nr. 2 S. 2 nur Vermietungen von **nicht mehr als 30 Tagen** (bei Wasserfahrzeugen 90 Tage). Bei darüber hinausgehenden, längerfristigen Vermietungen richtet sich der Ort dagegen grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2.

Beispiele:

- a) Ein Tourist aus Japan mietet über das Internet für eine Rundreise durch Europa bei einer Mietwagenfirma mit Sitz in Luxemburg einen Pkw für 14 Tage (Alternativ für 35 Tage) an. Den Pkw übernimmt er am Flughafen in Frankfurt.
- b) Ein Unternehmer aus Frankfurt mietet für eine Geschäftsreise in Spanien bei einer spanischen Mietwagenfirma einen Pkw für 14 Tage (alternativ für 35 Tage) an. Den Pkw übernimmt er am Flughafen in Madrid.

Lösung:

- a) Die kurzfristige Vermietung (14 Tage) gilt nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG am Empfangsort des Pkw in Frankfurt als ausgeführt, die längerfristige Vermietung (35 Tage) nach § 3a Abs. 1 UStG am Sitz der Mietwagenfirma in Luxemburg.
- b) Die kurzfristige Vermietung (14 Tage) gilt nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG am Empfangsort des Pkw in Madrid als ausgeführt, die längerfristige Vermietung (35 Tage) nach § 3a Abs. 2 UStG am Sitz des Leistungsempfängers (Mieter) in Frankfurt.

2.5.2 Sonderfälle nach § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 UStG

Nach der Sonderregelung des § 3a Abs. 6 UStG werden die dort genannten sonstigen Leistungen **im Inland ausgeführt**, wenn sie:

- von einem im **Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht** und
- **im Inland genutzt oder ausgewertet** werden.

Nach § 3a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 UStG gilt dies abweichend von Abs. 3 Nr. 2 bei der **kurzfristigen Vermietung** eines Beförderungsmittels **an Unternehmer oder Nichtunternehmer**. Bei einer **längerfristigen Vermietung** gilt die Sonderregelung jedoch abweichend von Abs. 1 nur bei **Vermietungen an Nichtunternehmer**.

Beispiel:

Ein japanischer Tourist mietet für eine Rundreise durch Deutschland bei einer Mietwagenfirma mit Sitz in der Schweiz einen Pkw für 14 Tage (alternativ 35 Tage).

Lösung:

Da die Mietwagenfirma ihren Sitz im Drittland hat und der Pkw im Inland genutzt wird, gilt sowohl die kurzfristige Vermietung (14 Tage) abweichend von § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG, als auch die längerfristige Vermietung (35 Tage) abweichend von § 3a Abs. 1 UStG im Inland als ausgeführt.